

commandirende General bezw. der diesem gleichstehende Militärbevollmächtigter jeden ihm untergebenen Militär- oder Civilbeamten der Militärverwaltung sofort seines Amtes entsetzen und von der Armee entfernen¹. Die auf Kündigung angestellten Militär- und Civilbeamten der Militärverwaltung dürfen während des mobilen Zustandes ihres Truppentheils von ihrem Kündigungsrechte keinen Gebrauch machen und unterliegen den Militär-(und dem Kriegs-)Gesetzen, bis sie entlassen sind. Dies gilt auch für die Militärbeamten des Beurlaubtenstandes im Falle der Mobilmachung.

Was im Uebrigen die Rechtsverhältnisse der Militärbeamten des Beurlaubtenstandes anlangt, so sind die gesetzlichen Gründe, welche bei Berufsbeamten die Aufhebung des Dienstverhältnisses bewirken, auf dieselben nicht anwendbar².

§ 53. Militärstrafrecht und Militärstrafverfahren.

Allgemeines.

Die Theilung der Gewalten³ ist auf dem Gebiete des Militärstrafrechts und des Militärstrafverfahrens im Interesse der militärischen Disziplin nicht vollständig durchgeführt. Einst beruhte das gesammte eigentliche Militärstrafrecht auf der alleinigen Macht des Kriegsherrn⁴. Dieser erließ die Kriegsartikel, ein besonderes Standes- und Strafrecht für die Militärpersonen. Nachdem für das Deutsche Reich das Militär-Strafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 (R.-G.-Bl. 1872, S. 174) erlassen ist, sind die vom Kaiser am 31. October 1872 und am 23. November 1872 für das Heer und die deutsche Marine verkündeten Kriegsartikel keine selbstständigen Strafbrohungen, sondern nur ein Auszug aus dem Militär-Strafgesetzbuch. Die Kriegsartikel entnehmen somit ihre rechtsverbindliche Kraft nicht aus der Macht des Kaisers, sondern aus derjenigen des Reichsgesetzgebers. Die Verordnung vom 31. October 1872 ist zunächst für das preussische Contingent erlassen und im preussischen Armeeverordnungsblatt 1872, S. 330 abgedruckt; darauf sind gemäß Art. 63, Abs. 5 der Reichsverfassung gleiche Verordnungen für die übrigen Contingente erlassen⁵. Das Militär-Strafgesetzbuch erschöpft jedoch nicht das gesammte Militärstrafrecht. Für die leichteren Fälle ist das Strafrecht im Verordnungswege geregelt, nämlich als sogenanntes Disciplinarstrafrecht nur durch den Kriegsherrn⁶.

Die richterliche Gewalt ist von der vollziehenden Gewalt im Gebiete des Kriegswesens nicht oder doch nur sehr wenig getrennt; sie ist ein Theil der Commandogewalt geblieben. Dies zeigt sich namentlich darin, daß die ehrengerichtlichen Entscheidungen in der Sache nur Anträge und Vorschläge sind und daß der erkennende Spruch in ehrengerichtlichen Untersuchungen dem Kriegsherrn zusteht, daß ferner selbst in den eigentlich militärstrafgerichtlichen Fällen der Gerichtsherr die Einleitung des Verfahrens und die Richter bestimmt und daß ein militärgerichtliches Urtheil erst durch die Befähigungsordre vollstreckbar wird.

I. Das Militär-Strafgesetzbuch.

Das Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 (R.-G.-Bl. 1872, S. 174) bezieht sich nur auf militärische Verbrechen oder Ver-

¹ Vgl. hierzu Königsberg'sche Rechtsanwaltskanzlei vom 24ten September 1873, betr. das Verfahren bei unfreiwilliger Dienstentlassung der bei der Militärverwaltung angestellten Beamten, (Preuss. Ges.-S. 1873, S. 85), Verordnung vom 21. Juli 1867, § 20 (Armeeverordnungsblatt 1870, S. 112), in Verbindung mit Art. 61 der Reichsverfassung; f. ferner § 123, Satz 2 des Reichsbeamtengesetzes.

² S. oben §§ 22, 28 a. a. O., ferner Jarzeim, l. c. S. 103.

³ Oben § 28.

⁴ Vgl. auch den Aufsatz „Kriegsartikel“ von Hecker, in u. Stengel's Handbuch des deutschen Verwaltungsrechts, I. S. 371.

⁵ S. oben S. 544.

⁶ S. oben § 44, ferner S. 544.